

Geltendes Gesetz

## § 6

*Berechnung des Anspruchs im allgemeinen*

<sup>1</sup> Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz der Summe aus dem reinen Einkommen und 10% des reinen Vermögens übersteigen. Zum reinen Einkommen werden allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzurechnet, der pauschale Kinderabzug gemäss kantonalem Steuergesetz dagegen abgezogen.

<sup>2</sup> Massgebend sind nach kantonalem Steuerrecht die Steuerwerte der letzten Veranlagungsperiode bzw. der letzten Zwischenveranlagung. Bei Neuzuzüglern sind die Werte der Nachtragssteuer-Erklärung massgebend. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten bei ausstehenden Veranlagungen, Zwischenveranlagungen und für Neuzuzüger.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienbeiträgen ausschliessen.

Gesetzesinitiative für eine bedarfsgerechte und soziale Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung im Kanton Zug

## § 1 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Der Kanton Zug schöpft mindestens 80% der maximal verfügbaren Bundessubventionen für die individuelle Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aus.

## § 6

<sup>1</sup> Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt für die unterste Einkommenskategorie beträgt maximal 2% des massgebenden Einkommens. Der Regierungsrat legt die Prozentsätze für die anderen Einkommenskategorien fest.

<sup>2</sup> Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus der Summe des reinen Einkommens zuzüglich 10% des reinen Vermögens. Zum reinen Einkommen werden allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzurechnet, der pauschale Kinderabzug gemäss kantonalem Steuergesetz dagegen abgezogen.

(Abs. 3 und 4 entsprechen den Abs. 2 und 3 des geltenden Rechts).

Antrag des Regierungsrates

Ablehnen.

## Geltendes Gesetz

### § 4

#### *Anspruchsberechtigte Personen*

- <sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung haben
- a) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug,
  - b) Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zug verfügen, die mindestens drei Monate gültig ist und für die das Bundesrecht eine Anspruchsberechtigung vorschreibt,
  - c) Personen, im Sinne von Art. 65a KVG, wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen, einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen und diesem gegenüber prämienpflichtig sind.

<sup>2</sup> Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Massgabe der berechtigten Personen aufgeteilt wird.

<sup>3</sup> Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird.

<sup>4</sup> Die Gesundheitsdirektion kann für die Durchführung der Prämienverbilligung bei Personen im Sinne von Art. 65a KVG Aufgaben an Dritte übertragen und die dafür notwendigen Vereinbarungen treffen.

## Gesetzesinitiative für eine flexible Administration bei der Durchführung der Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung und eine schnellere Auszahlung der Gelder

### § 4

(Abs.1 und 2 unverändert).

<sup>3</sup> Massgebend sind die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse, in der Regel diejenigen am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird.

Abs. 4 unverändert.

## Antrag des Regierungsrates

### § 4

- <sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung haben
- a) und b) unverändert
  - c) Personen im Sinne von Art. 65a KVG, die einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen und diesem gegenüber prämienpflichtig sind.
- Abs. 2 bis 4 unverändert.

### Geltendes Gesetz

#### § 7 Sonderfälle

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrundeliegende Einkommen massgebend.

<sup>2</sup> Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 beziehen, werden die massgebenden Prämien voll vergütet, sofern die Voraussetzungen gemäss § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Bedingungen der Anspruchsvoraussetzung von selbständig besteuerten Personen in Ausbildung.

### Initiativtext

#### § 6<sup>ter</sup> (neu) Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung oder bei einer Änderung der familiären oder persönlichen Verhältnisse bis zum Ende des anspruchsberechtigten Jahres verlangt werden.

#### § 7

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass selbständig besteuerte Personen in Ausbildung auch ohne rechtskräftige Steuerveranlagung in den Genuss von Prämienverbilligungen gelangen, sofern sie glaubhaft darlegen können, darauf Anspruch zu haben.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weitere Personenkategorien der Regelung von Absatz 3 unterstellen.

### Antrag des Regierungsrates

#### § 6<sup>ter</sup> (neu) Neuberechnung

<sup>1</sup> Liegt das massgebende Einkommen gemäss der dem Durchführungsjahr vorangehenden Steuerperiode 25% tiefer als das massgebende Einkommen gemäss § 6 Abs. 2, wird auf begründetes Gesuch hin darauf abgestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Abrechnung.

<sup>2</sup> Veränderungen der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im Anspruchsjahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

#### Titel zu § 7 Sonderregelung

#### § 7 Abs. 2

<sup>2</sup> ... und bei Frauen, welche gemäss Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge haben, werden die massgebenden Prämien voll vergütet, ...

**Geltendes Gesetz**

§ 10 (Abs. 3)

<sup>3</sup> Versicherte, die keine Bescheinigung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können bei der Gemeindestelle bis spätestens 31. März des Jahres ein Gesuch stellen.

§ 11

*Gesuchstellung und Fristen*

<sup>1</sup> Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen die Bescheinigung zusammen mit dem Versicherungsnachweis bis 31. März bei jener Gemeinde ein, wo sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Die Frist zur Gesuchstellung kann im Einzelfall durch die zuständige Gemeindestelle aus wichtigen Gründen bis 30. Juni des Jahres, für welches der Anspruch geltend gemacht wird, mit dem schriftlichen Hinweis verlängert werden, dass Ansprüche verirken, wenn sie nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

§ 14 (Abs. 1)

<sup>1</sup> Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die Ausgleichskasse mit beschwerdefähiger Verfügung.

**Initiativtext**

§ 10 (Abs. 3)

aufgehoben.

§ 11

<sup>1</sup> Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligungen erheben, reichen bei jener Gemeinde, wo sie am 1. Januar des anspruchsberechtigten Jahres Wohnsitz hatten, ein Gesuch bis spätestens Ende September des Anspruch begründenden Jahres ein. Abs. 2 aufgehoben.

§ 14 (Abs. 1)

<sup>1</sup> Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die Ausgleichskasse spätestens sechs Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen mit beschwerdefähiger Verfügung.

**Antrag des Regierungsrates**

§ 10 (Abs. 3)

<sup>3</sup> ... bis spätestens 30. April ...

§ 11

*Gesuchstellung und Fristen*

<sup>1</sup> Personen, ... , ... bis 30. April bei jener Gemeinde ein, ...

**Geltendes Gesetz**

§ 15 (Abs. 1)

<sup>1</sup> Die Ausgleichkasse zahlt die Prämienbeiträge nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien gemäss § 16 dieses Gesetzes aus.

**Initiativtext**

§ 15 (Abs. 1)

<sup>1</sup> Die Ausgleichkasse zahlt die Prämienbeiträge unmittelbar nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien gemäss § 16 dieses Gesetzes aus.

**Antrag des Regierungsrates**